



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Benjamin Adjei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 10.05.2022

### Offene Fragen zum Bayerischen Digitalgesetz (BayDiG)

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Kommunale Selbstverwaltung ..... 4
  - 1.1 Wie möchte die Staatsregierung durch den Entwurf des BayDiG (BayDiG-E) die kommunale Selbstverwaltung im Rahmen der Digitalisierung schützen und fördern? ..... 4
  - 1.2 Wenn den Kommunen seitens der Staatsregierung eine Schlüsselrolle im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltung zugesprochen wurde, warum hat die Staatsregierung die Stellungnahme von den Kommunalen Spitzenverbänden maßgeblich ignoriert, insb. die konkreten Kritikpunkte zum vorgesehenen kommunalen Digitalpakt? ..... 4
  - 1.3 Vor dem Hintergrund, dass die Kommunen stärker zu der Nutzung von Diensten auf dem Bayernserver verpflichtet werden, wie stellt die Staatsregierung im Rahmen der Gewährleistung des Subsidiaritäts- und Konnexitätsprinzips sicher, dass bereits erfolgreiche Anwendungen und die damit verbundenen Investitionen im kommunalen Umfeld gewahrt werden können und die kommunale Selbstverwaltung auch faktisch Bestand hat? ..... 4
2. Unterstützung für Kommunen ..... 5
  - 2.1 Anhand welcher konkreter Maßnahmen oder Initiativen soll von der Staatsregierung sichergestellt werden, dass Kommunen mit der notwendigen operativen Umsetzungsstärke (insbesondere Personal und finanzielle Mittel) ausgestattet werden? ..... 5
  - 2.2 Welche Rolle nehmen dabei die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) und die geplante Digitalagentur ein? ..... 5
  - 2.3 Welche konkreten Unterstützungs- und Förderleistungen stellt die Staatsregierung den Kommunen und Behörden (insbesondere im Bildungsbereich) bei der Umsetzung des Prinzips von digitalen Verfahren als Regelfall zur Verfügung? ..... 6
3. Zentrale Dienste ..... 6
  - 3.1 Plant die Staatsregierung die Anbindung von staatlichen Behörden an das bewährte ePayBL-System (Art. 18)? ..... 6

---

|     |   |   |
|-----|---|---|
| 3.2 | Welche Absicht steckt dahinter, die Anbindung an das Nutzerkonto Bund nur nach Genehmigung zu erlauben? .....   | 6 |
| 3.3 | Ist es den staatlichen Stellen sowie den Kommunen möglich, neben dem Portalverbund Bayern weiteren Portalen beizutreten bzw. diese anzubieten (bspw. Portale zu bundesweit verfügbaren EfA-Online-Diensten oder Bürgerserviceportal in Bayern)? .....                 | 6 |
| 4.  | Digitale Assistenzsysteme (Art. 21) .....   | 6 |
| 4.1 | Welche Verfahren und Prozesse beabsichtigt die Staatsregierung konkret zuzulassen? .....  | 6 |
| 4.2 | Welche Maßnahmen der Kontrolle und Steuerung werden dabei eingesetzt? .....   | 7 |
| 4.3 | Welche Rechtsform ist dabei geplant (Beleihung, Private Public Partnership, allgemeine Freigabe etc.)? .....  | 7 |
| 5.  | Mindeststandards .....  | 7 |
| 5.1 | Inwiefern unterscheiden sich die vom Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) zu erarbeitenden Mindeststandards (Art. 46) von den Mindeststandards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)? .....                             | 7 |
| 5.2 | Falls sich diese Mindeststandards unterscheiden: Inwiefern sorgen unterschiedliche Standards in Bayern und dem restlichen Bundesgebiet für mehr Sicherheit, als wenn es im gesamten Bundesgebiet einheitliche Standards geben würde? .....                            | 7 |
| 5.3 | Falls sich diese Mindeststandards nicht unterscheiden: Inwiefern sind vom LSI entwickelte Mindeststandards überhaupt notwendig? .....   | 7 |
| 6.  | Strukturen und Experimentierklausel .....   | 8 |
| 6.1 | Vor dem Hintergrund, dass sowohl das LSI als auch das BSI Mindeststandards erarbeitet – wie soll die Schaffung von redundanten Doppelstrukturen zwischen LSI und BSI vermieden werden? .....  | 8 |
| 6.2 | Welche Formen der Beteiligung werden von der Staatsregierung geplant, um in Zukunft mehr strukturelle Beteiligungsmöglichkeiten verschiedener Akteurinnen und Akteure zu ermöglichen (z. B. über eine Teilnahme von Verbänden am kommunalen Digitalpakt)? .....       | 8 |
| 6.3 | Vor dem Hintergrund, dass bereits das BayEGovG eine Experimentierklausel enthielt, wie viele und welche konkreten Experimentierfelder wurden bislang eröffnet (bitte auch Ergebnisse und Verstetigungen ausführen)? .....   | 8 |
| 7.  | IT-Sicherheit und Standardisierung .....  | 8 |
| 7.1 | Vor dem Hintergrund, dass die unverzügliche Meldung und Schließung von Schwachstellen zentral für die IT-Sicherheit sind, welche Vorschriften oder Vereinbarungen mit Dritten könnten der Unterrichtung der verantwortlichen Behörden entgegenstehen (Art. 43)? ..... | 8 |

---

|     |  |    |
|-----|--|----|
| 7.2 | Inwiefern gehen die in Art. 51 genannten IT-Standards über Sicherheits- und Interoperabilitätsstandards hinaus? .....  | 9  |
| 7.3 | Wie wird die Einhaltung dieser IT-Standards überprüft (bitte insbesondere angeben, welche Mittel dafür vorgesehen sind)? .....   | 9  |
| 8.  | Wallet/Nutzerkonto .....   | 9  |
| 8.1 | Können Nutzerinnen und Nutzer alle im Wallet vorhandenen Dokumente lokal auf ihren Endgeräten abspeichern? .....   | 9  |
| 8.2 | Inwiefern ist die Interoperabilität zwischen Nutzerkonto Bund und Bayern ID sowohl bei der Beantragung von Verwaltungsleistungen als auch beim Rückkanal zum Bürger gewährleistet? ..... | 9  |
|     | Hinweise des Landtagsamts .....  | 10 |

# Antwort

**des Staatsministeriums für Digitales unter Einbindung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

vom 02.06.2022

## **1. Kommunale Selbstverwaltung**

### **1.1 Wie möchte die Staatsregierung durch den Entwurf des BayDiG (BayDiG-E) die kommunale Selbstverwaltung im Rahmen der Digitalisierung schützen und fördern?**

Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Gemeindeverbände und Gemeinden bleiben gemäß des BayDiG-E unberührt. Der Entwurf zielt zum einen darauf ab, einer Entkopplung des Digitalisierungsstands auf staatlicher und kommunaler Ebene entgegenzuwirken, gleichzeitig aber die kommunale Selbstverwaltung und Selbstverantwortung zu wahren. Dazu unterstützt der Freistaat Bayern Gemeindeverbände und Gemeinden insbesondere durch die Bereitstellung zentraler bzw. einheitlicher Basiskomponenten, Anwendungen und Infrastrukturen. Angebote, mit denen das Staatsministerium für Digitales (StMD) die Kommunen bereits jetzt unterstützt, sind in der Antwort zu Frage 2.1 aufgeführt.

### **1.2 Wenn den Kommunen seitens der Staatsregierung eine Schlüsselrolle im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltung zugesprochen wurde, warum hat die Staatsregierung die Stellungnahme von den Kommunalen Spitzenverbänden maßgeblich ignoriert, insb. die konkreten Kritikpunkte zum vorgesehenen kommunalen Digitalpakt?**

Keine Stellungnahme zum BayDiG wurde ignoriert, auch nicht die Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände. Während des gesamten Gesetzgebungsprozesses bestand ein enger Austausch gerade auch mit den Kommunalen Spitzenverbänden. Klar ist aber auch, dass aufgrund der Vielzahl der Rückmeldungen nicht jeder Änderungswunsch berücksichtigt werden kann, zumal sich manche Änderungswünsche auch diametral gegenüberstehen.

### **1.3 Vor dem Hintergrund, dass die Kommunen stärker zu der Nutzung von Diensten auf dem Bayernserver verpflichtet werden, wie stellt die Staatsregierung im Rahmen der Gewährleistung des Subsidiaritäts- und Konnexitätsprinzips sicher, dass bereits erfolgreiche Anwendungen und die damit verbundenen Investitionen im kommunalen Umfeld gewahrt werden können und die kommunale Selbstverwaltung auch faktisch Bestand hat?**

Der Bayernserver umfasst nach Art. 39 Abs. 2 BayDiG-E ein zentrales Rechenzentrum als Dienstleister für den IT-Betrieb der Staatsverwaltung und der Fachgerichte sowie ein spezialisiertes Rechenzentrum für den IT-Betrieb im Bereich der Steuerverwaltung und für die Gerichte und Staatsanwaltschaften. Auf der Basis von Vereinbarungen oder öffentlichrechtlichen Verträgen können u. a. Kommunen die Dienste des Bayernservers im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden in Anspruch nehmen (vgl. Art. 39 Abs. 3 Satz 3 BayDiG-E). Soweit den Kommunen im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) zentral

über den Bayernserver bereitgestellte Online-Dienste kostenfrei im Auftrag der Ressorts zur Verfügung gestellt werden, steht es den Kommunen frei, das Angebot anzunehmen oder aber ihre Verpflichtungen nach dem OZG durch Eigenentwicklungen oder den Einkauf von Marktlösungen zu erfüllen. Der im BayDiG vorgesehene Art. 39 trifft somit Regelungen zu den Rechenzentren, die auch die Kommunen entlasten sollen. Die Vorschrift ist also als eine Entlastung für die Kommunen zu verstehen, nicht als Belastung.

## **2. Unterstützung für Kommunen**

### **2.1 Anhand welcher konkreter Maßnahmen oder Initiativen soll von der Staatsregierung sichergestellt werden, dass Kommunen mit der notwendigen operativen Umsetzungsstärke (insbesondere Personal und finanzielle Mittel) ausgestattet werden?**

Die Stellen- und Mittelausstattung ist aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung Aufgabe der Kommunen. Der Freistaat Bayern kann nur durch flankierende Maßnahmen unterstützen.

Das StMD unterstützt die Kommunen mit verschiedenen Angeboten:

- Betriebskostenfreie, dauerhafte Bereitstellung des BayernPortals als allgemeines Verwaltungsportal mit den Basisdiensten BayernID als Bürgerkonto inklusive Postfach und ePayment.
- Über den BayernStore können Kommunen die Online-Verfahren, die vom fachlich zuständigen Ressort bereitgestellt werden, kostenlos abonnieren.
- Förderprogramm Digitales Rathaus unterstützt Kommunen mit jeweils bis zu 20.000 Euro bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen.
- Insgesamt wurden bereits über 10 Mio. Euro Förderung an rund 1 000 Kommunen bewilligt.
- Im Grundkurs Digitalotse erlernen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen die wichtigsten rechtlichen und organisatorischen Grundlagen, um ihre Kommune auf dem Weg in die Digitalisierung zu begleiten.
- Durch diverse Informationsangebote, wie zum Beispiel Informationsveranstaltungen, BayernLOZe als Leitfaden für die kommunale OZG-Umsetzung, OZG-Checklisten oder das bayerische OZG-Monitoring Tool mit FAQ erhalten Kommunen umfassende Informationen für die Digitalisierung ihrer Verwaltungsleistungen.

### **2.2 Welche Rolle nehmen dabei die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) und die geplante Digitalagentur ein?**

Satzungsmäßige Aufgabe der AKDB als IT-Dienstleister ist es, für die Erledigung automationsfähiger Arbeiten, die ihr von den kommunalen Gebietskörperschaften übertragen werden, zu sorgen. Die Digitalagentur unterstützt dagegen die Ressorts der Staatsverwaltung bei Digitalisierungsfragen.

**2.3 Welche konkreten Unterstützungs- und Förderleistungen stellt die Staatsregierung den Kommunen und Behörden (insbesondere im Bildungsbereich) bei der Umsetzung des Prinzips von digitalen Verfahren als Regelfall zur Verfügung?**

Zu den umfassenden Fördermaßnahmen siehe hierzu bereits die Antwort zu Frage 2.1.

**3. Zentrale Dienste**

**3.1 Plant die Staatsregierung die Anbindung von staatlichen Behörden an das bewährte ePayBL-System (Art. 18)?**

Eine Anbindung von staatlichen Behörden an das ePayBL-System ist bisher nicht geplant. In der Staatsverwaltung kommt die Basiskomponente ePayServiceBayern für die elektronische und volldigitale Zahlungsabwicklung zum Einsatz, beispielsweise in der Vermessungs-/Justizverwaltung, bei den Hochschulen oder bei der Bayerischen Staatsbibliothek. Aktuell erfolgt ein Abgleich der staatlichen Basiskomponente ePayServiceBayern mit dem bei den Kommunen im Einsatz befindlichen ePayBL-System bzgl. bestehender Synergieeffekte und Möglichkeiten zur ggf. Zusammenführung beider Systeme zu nur einer ePayment-Lösung in Bayern.

**3.2 Welche Absicht steckt dahinter, die Anbindung an das Nutzerkonto Bund nur nach Genehmigung zu erlauben?**

Art. 29 Abs. 4 BayDiG-E trifft Regelungen zur Anbindung von Bürgerkonten des Bunds und anderer Länder. Deren Anbindung an Online-Dienste erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Interoperabilität über das Bürgerkonto Bayern („BayernID“). Eine andere Form der Anbindung erfordert besondere Zustimmungspflichten. Diese Regelung soll eine koordinierte OZG-Umsetzung in Bayern ermöglichen.

**3.3 Ist es den staatlichen Stellen sowie den Kommunen möglich, neben dem Portalverbund Bayern weiteren Portalen beizutreten bzw. diese anzubieten (bspw. Portale zu bundesweit verfügbaren EfA-Online-Diensten oder Bürgerserviceportal in Bayern)?**

Das OZG verpflichtet die Behörden, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. In Bayern ist dies das BayernPortal sowie für organisationsbezogene Leistungen künftig auch das Organisationsportal Bayern. Die darüberhinausgehende Bereitstellung weiterer Portale durch Behörden steht dem nicht entgegen. Im Sinne eines Ökosystems der Verwaltungsportale werden die Landesportale und Fachportale untereinander verknüpft.

**4. Digitale Assistenzsysteme (Art. 21)**

**4.1 Welche Verfahren und Prozesse beabsichtigt die Staatsregierung konkret zuzulassen?**

Art. 21 BayDiG-E ermöglicht die Zulassung des Einsatzes digitaler Assistenzdienste von privaten Anbietern, um einen nutzerfreundlichen Zugang insbesondere zu kom-

plexen Verwaltungsdienstleistungen zu erleichtern. Die Vorschrift ist dabei bewusst entwicklungs offen gestaltet, d. h. es ist nicht geplant, nur ganz bestimmte Verfahren zuzulassen, sondern diese Entscheidung privaten Dienstleistern und auch der weiteren technischen Entwicklung vorzubehalten.

#### **4.2 Welche Maßnahmen der Kontrolle und Steuerung werden dabei eingesetzt?**

Die Anforderungen an den Einsatz digitaler Assistenzdienste werden in Art. 21 Bay-DiG-E sowie im Verordnungswege näher bestimmt. Wie bereits oben erläutert, ist es dabei aber immer das Ziel, die konkrete Ausgestaltung der Assistenzsysteme der Privatwirtschaft zu überlassen.

#### **4.3 Welche Rechtsform ist dabei geplant (Beleihung, Private Public Partnership, allgemeine Freigabe etc.)?**

Nach derzeitigem Planungsstand ist eine allgemeine Freigabe geplant.

### **5. Mindeststandards**

#### **5.1 Inwiefern unterscheiden sich die vom Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) zu erarbeitenden Mindeststandards (Art. 46) von den Mindeststandards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)?**

#### **5.2 Falls sich diese Mindeststandards unterscheiden: Inwiefern sorgen unterschiedliche Standards in Bayern und dem restlichen Bundesgebiet für mehr Sicherheit, als wenn es im gesamten Bundesgebiet einheitliche Standards geben würde?**

#### **5.3 Falls sich diese Mindeststandards nicht unterscheiden: Inwiefern sind vom LSI entwickelte Mindeststandards überhaupt notwendig?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Mindeststandards nach Art. 14 Bayerisches E-Government-Gesetz (BayEGovG) bzw. Art. 46 BayDigG-E und die Mindeststandards des BSI nach § 8 Abs. 1 Satz 1 BSI-Gesetz (BSIG) bilden unterschiedliche Zuständigkeiten ab. Die Mindeststandards des LSI behandeln als Sicherheitsrichtlinien vorrangig die spezifischen technischen und organisatorischen Gegebenheiten der IT-Infrastruktur in der staatlichen Verwaltung Bayerns. Im Fokus steht somit die konkrete Umsetzung von BSI-Standards und anderer einschlägiger Empfehlungen. Die BSI-Mindeststandards nach § 8 Abs. 1 Satz 1 BSIG gelten vergleichbar für die informationstechnischen Verhältnisse in der Bundesverwaltung.

## **6. Strukturen und Experimentierklausel**

### **6.1 Vor dem Hintergrund, dass sowohl das LSI als auch das BSI Mindeststandards erarbeitet – wie soll die Schaffung von redundanten Doppelstrukturen zwischen LSI und BSI vermieden werden?**

Auf die Antwort zum Fragenkomplex Nr. 5 wird verwiesen.

### **6.2 Welche Formen der Beteiligung werden von der Staatsregierung geplant, um in Zukunft mehr strukturelle Beteiligungsmöglichkeiten verschiedener Akteurinnen und Akteure zu ermöglichen (z.B. über eine Teilnahme von Verbänden am kommunalen Digitalpakt)?**

Es ist der Staatsregierung immer ein Anliegen, Verbände und auch Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen. So erfolgte eine umfassende Verbandsanhörung im Rahmen des BayDiG. Aber auch beim Digitalplan 2030, der derzeit erstellt wird, konnten Verbände und Bürgerinnen und Bürger die bisher eingebrachten Vorschläge bewerten und kommentieren.

### **6.3 Vor dem Hintergrund, dass bereits das BayEGovG eine Experimentierklausel enthielt, wie viele und welche konkreten Experimentierfelder wurden bislang eröffnet (bitte auch Ergebnisse und Verstärkungen ausführen)?**

Bislang ist diese Experimentierklausel nach Wissen des Staatsministeriums nicht genutzt worden, was zum einen am etwas engen Anwendungsbereich, aber auch an mangelnder Bekanntheit der Regelung liegen könnte. Dies ist auch der Grund, warum die Experimentierklausel durch das BayDiG einerseits inhaltlich erweitert und andererseits auch öffentlich bekannter gemacht werden soll.

## **7. IT-Sicherheit und Standardisierung**

### **7.1 Vor dem Hintergrund, dass die unverzügliche Meldung und Schließung von Schwachstellen zentral für die IT-Sicherheit sind, welche Vorschriften oder Vereinbarungen mit Dritten könnten der Unterrichtung der verantwortlichen Behörden entgegenstehen (Art. 43)?**

Art. 43 Abs. 2 BayDiG-E verpflichtet staatliche oder an das Behördennetz angeschlossene Stellen über bekannt gewordene Informationen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik von Bedeutung sind, unverzüglich das LSI und ihre jeweilige oberste Dienstbehörde zu unterrichten, soweit andere Vorschriften oder Vereinbarungen mit Dritten nicht entgegenstehen. Bei den eine Weitergabe von Informationen beschränkenden Vorschriften („soweit“) könnte es sich um daten- bzw. geheimhaltungrechtliche Vorschriften und bei den eine Weitergabe von Informationen beschränkenden Vereinbarungen mit Dritten könnte es sich um Verschwiegenheitsvereinbarungen handeln. Angesichts des weiten Informationsbegriffs kommt es stets auf die Umstände des Einzelfalls an. Denkbar ist beispielsweise, dass Hersteller von IT-Systemen eine Schwachstelleninformation und damit hilfreiche Informationen zum präventiven Abschotten von Sicherheitslücken mit Kunden nur unter der Auflage der strikten Verschwiegenheit teilen.

## **7.2 Inwiefern gehen die in Art. 51 genannten IT-Standards über Sicherheits- und Interoperabilitätsstandards hinaus?**

Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik in der bayerischen Verwaltung (BayITS/BayITR) macht das StMD in der Datenbank Bayern. Recht in der dann jeweils geltenden Fassung bekannt. Bei diesen nicht öffentlichen Standards handelt es sich um Interoperabilitäts- und Konsolidierungsstandards. Diese liegen in der Zuständigkeit des Chief Information Officer (CIO) der Staatsregierung. Die Regelung trägt der diesbezüglichen Zuständigkeitsverteilung zwischen dem StMD und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) Rechnung.

## **7.3 Wie wird die Einhaltung dieser IT-Standards überprüft (bitte insbesondere angeben, welche Mittel dafür vorgesehen sind)?**

Soweit die Standards BayITS und BayITR betroffen sind, erfolgt die Überprüfung der Einhaltung durch die gegenüber dem StMD zu stellenden Vorhabensanzeigen, die von diesem geprüft und genehmigt werden. Ansonsten erfolgt die Überprüfung über die dem CIO der Staatsregierung zustehenden Möglichkeiten und Mittel, wenn diese IT-Standards in seine Zuständigkeit fallen.

## **8. Wallet/Nutzerkonto**

### **8.1 Können Nutzerinnen und Nutzer alle im Wallet vorhandenen Dokumente lokal auf ihren Endgeräten abspeichern?**

Eine solche Funktion ist zweckmäßig und wird daher angestrebt.

### **8.2 Inwiefern ist die Interoperabilität zwischen Nutzerkonto Bund und Bayern ID sowohl bei der Beantragung von Verwaltungsleistungen als auch beim Rückkanal zum Bürger gewährleistet?**

Nach den Vorschriften des OZG ist es Aufgabe des Bunds, die Interoperabilität sicherzustellen, der Freistaat hat hierfür keine Gesetzgebungskompetenz. Der Bund hat jedoch u. a. im IT-Planungsrat eine Interoperabilität immer angestrebt, sowohl beim Hin- als auch beim Rückkanal.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.